

Gemeinde Wutöschingen

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes
„Obergrien“, Wutöschingen
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (GBl.I S.2141) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl.S.617) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl.S.578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen in öffentlicher Sitzung am 27.09.1999 die Änderung des Bebauungsplanes „Obergrien“ Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 04. Juni 1999 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 04. Juni 1999, der textliche Teil (Bebauungsvorschriften) vom 06.04.1979 bleibt von der Änderung unberührt.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 04.06.1999
2. Begründung vom 04.06.1999

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 27.09.1999



Georg Eble, Bürgermeister

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Bebauungsplanänderung stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wutöschingen vom 27.09.1999 überein.

Wutöschingen, den 27.09.1999

Georg Eble, Bürgermeister



Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes „Obergrien“, Wutöschingen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Erfordernis der Planung

Auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 1537, Ringstraße 39, Wutöschingen, soll ein Wohnhaus mit Garage errichtet werden. Dieses konkrete Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Obergrien“, Wutöschingen, der für diesen Bereich des obengenannten Grundstücks kein Baufenster vorsieht.

Ein auf diesem Grundstück vorhandenes Baufenster wurde bereits mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebaut.

Eine Befreiung von diesen Festsetzungen kann nicht erteilt werden, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 31 Abs.2 BauGB).

Nichtdestotrotz sollte obengenanntes Bauvorhaben verwirklicht werden, um einen Wegzug langjähriger Wutöschinger Einwohner zu vermeiden.

Somit ist es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern.

2. Ziel und Zweck der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Grundstücks mit der Flst.Nr. 1537 mit einem weiteren Wohnhaus einschließlich Garage geschaffen werden.

3. Inhalt der Planänderung

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet eine Verschiebung der Baugrenzen entsprechend dem Eintrag im zeichnerischen Teil vom

4. Räumlicher Geltungsbereich

Entsprechend dem zeichnerischen Teil vom 04.06.1999 beschränkt sich der Änderungsbereich auf das Grundstück mit der Flst.Nr.1537.

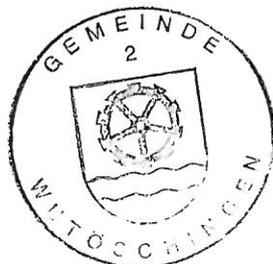
5. Auswirkungen der Planänderung

5.1. **Infrastruktur:** Keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich

5.2. **Erschließung:** Keine zusätzlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen notwendig.

Wutöschingen, den 04.06.1999

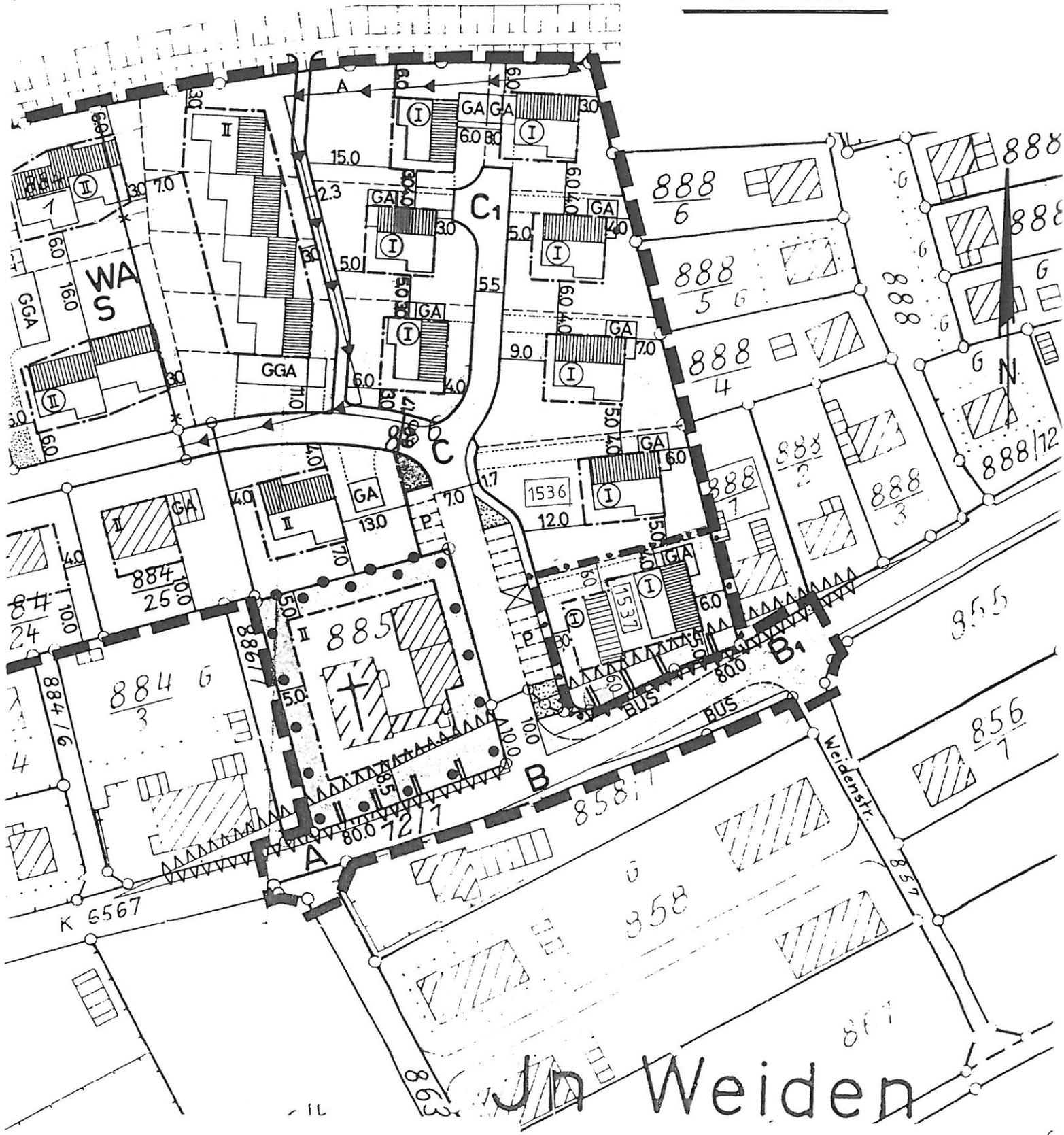

Ehle, Bürgermeister



Wutöschingen

BEBAUUNGSPLAN OBERGRIEN

M. 1:1000



Wutöschingen

WUTÖSCHINGEN DEN 04. JUNI 1999

LAGEBUCH NR.

ÄNDERUNGSBEREICH

Eble, Bürgermeister

